

- b) vom Erwerbe fremder Kauf- und Handbediente, Knechtbedienter u. s. w. nach dem Gesetze vom 24ten Oktober 1823;
- c) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulatives vom 6ten November 1823 über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- oder Gebäude-Steuer, in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, acht Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden der zum ersten Theile der Ort-Quote beytragspflichtigen Individuen sowohl, als von jedem Thaler eines jeden der im Sinne der §. 5 und §. 6 des erwähnten Regulatives vom 6ten November 1823 berichtigten Ortssteuer-Kapitale zweyten Theiles.

Da Wir nun diesen ständischen Steuer-Verwilligungen Unsere Landesfürstliche Sanction durch Genehmigung derselben durchgehend ertheilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unseres Großherzoglichen Steuer-Patentes genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherrn, Bürgermeister, Stadtvögte und Räte in den Städten, Ober- und Untersteuer- oder Imposi- und andere Einnahmer, wie auch gesammte Untere Unterthanen, aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patentes achten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, solches publiciren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben in der Masse und in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche das Gesetz vom 24ten Oktober 1823, das Regulativ vom 6ten November 1823, das Imposi-Regulativ vom 27ten November 1821, das Regulativ über die Branntweinsteuer in den Kemetern Kästet und Dilsleben vom 24ten Oktober 1823 und der Nachtrag zu dem Imposi-Regulativ vom 16ten Dezember 1823 ausdrücken und festsetzen und wie solche, was nahmentlich die alte Landsteuer und die Grund-Einkommensteuer betrifft, so wohl überhaupt als insbesondere nach Aufgäbe des in den verschiedenen neuen Landestheilen bisher noch üblichen verschiedenen Steuerfußes, von Unserem Landschafts-Kollegium unverweilt weiter gemäß dem Gesetze der Steuerfassung regulirt und ausgeworfen, auch durch das Regierungsb. Blatt zur öffentlichen Kunde werden gebracht werden, — in unzer trennten Summen und in patentmäßigen Münzsorten nach dem Gesetze vom 18ten November 1823 zu Unseren landschaftlichen Steuer-, Imposi- und sonstigen Einnahmen, zu welchen es sich gebühret, pünktlichst eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die Jahre 1824, 1825 und 1826 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchst eigenhändig vollzogen und mit